

## Entwurf

### **Sächsische Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (SächsPflegeHygVO) Vom [Datum einfügen]**

**Stand:** [28.07.2025]

Aufgrund des § 35 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (BGBl. II S. 539) wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Regelungsgegenstand**

- (1) <sup>1</sup>Diese Verordnung regelt Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen gemäß § 2 des Sächsischen Wohnteilhabegesetzes (SächsWTG) sowie vollstationären Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche.

#### **§ 2**

#### **Allgemeine Pflichten der Leitung einer Einrichtung**

- (1) <sup>1</sup>Die Leitung einer Einrichtung gemäß § 1 hat die Absicht zur Aufnahme des Betriebs spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme dem örtlich zuständigen Gesundheitsbeamten anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Übernahme oder die beabsichtigte Einstellung des Betriebs einer Einrichtung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) <sup>1</sup>Die Leitung einer Einrichtung gemäß § 1 hat sicherzustellen, dass die Regeln der Hygiene und Infektionsprävention entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft und der Pflegewissenschaft nach § 35 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beachtet und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten getroffen sowie umgesetzt werden. Beim Betrieb und der Wartung von baulich-funktionellen Anlagen, von denen ein infektionshygienisches Risiko ausgehen kann, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Die Leitung der Einrichtung gemäß § 1 ist verantwortlich für
1. die Einhaltung der hygienischen Mindestanforderungen an den Betrieb der Einrichtung und die Initiierung erforderlicher Maßnahmen für den Bau und die Ausstattung gegenüber dem Träger der Einrichtung,
  2. das Vorhandensein eines aktuellen infektionshygienischen Risikoprofils der Einrichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 2,
  3. die Sicherstellung der fachlichen Beratung nach § 3, die Benennung der Hygieneverantwortlichen nach § 3 sowie die Sicherstellung ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit in der Einrichtung,
  4. die ordnungsgemäße innerbetriebliche Beteiligung und Abstimmung nach § 4,
  5. das ordnungsgemäße Handeln im Umgang mit Krankheitserregern einschließlich Krankheitserregern mit Resistenzen und Multiresistenzen und der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit nach den §§ 6 und 9 sowie
  6. die Information und Belehrung des Personals nach § 8.

### § 3

#### Ausstattung mit Hygienefachpersonal

- (1) <sup>1</sup>Der Träger von Einrichtungen gemäß § 1 hat entsprechend einer Bewertung des infektionshygienischen Risikoprofils seiner Einrichtung schriftlich festzuhalten, in welchem Umfang eine bedarfsgerechte Beratung durch Hygienefachkräfte oder Hygienebeauftragte Pflegefachkräfte sicherzustellen ist und wie viele Hygieneverantwortliche für die Einrichtung notwendig sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der Eingliederungshilfe: hier sind lediglich in ausreichendem Maße Hygieneverantwortliche zu benennen. Diese Bewertung des infektionshygienischen Risikoprofils kann vom zuständigen Gesundheitsamt eingefordert werden.
- (2) Hygienefachkräfte und Hygienebeauftragte Pflegefachkräfte können Beschäftigte der Einrichtungsträger sein oder von extern hinzugezogen werden. Soweit keine Hygienefachkraft oder Hygienebeauftragte Pflegefachkraft direkt in der Einrichtung in ausreichendem Maße tätig ist, ist mindestens ein Hygieneverantwortlicher bzw. eine Hygieneverantwortliche in der Einrichtung zu benennen. Die Hygienefachkräfte, die Hygienebeauftragten Pflegefachkräfte sowie die benannten Hygieneverantwortlichen zählen als Hygienefachpersonal. Das Hygienefachpersonal ist namentlich zu benennen
- (3) Die Leitung einer Einrichtung gemäß § 1 hat das Hygienefachpersonal für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 4 im erforderlichen Umfang freizustellen und diesen schriftlich festzuhalten.
- (4) Das nach Absatz 1 und 2 eingesetzte Hygienefachpersonal hat insbesondere
  1. an der Umsetzung und Vermittlung von Maßnahmen der Hygiene und Infektionsprävention mitzuwirken,
  2. das einrichtungsspezifische infektionshygienische Risikoprofil, einschließlich der von den Bewohnerinnen und Bewohnern abhängigen medizinischen Risikofaktoren, das ein konkretes infektionspräventives Handeln erforderlich macht, zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen und pflegeassoziierten Infektionen vorzuschlagen und umzusetzen,
  3. die Leitung der Einrichtung sowie die pflegerisch und hauswirtschaftlich Verantwortlichen in allen Fragen der Hygiene und Infektionsprävention zu beraten,
  4. an der Erstellung, Fortschreibung und Einhaltung des Hygieneplans der Einrichtung mitzuwirken,
  5. die regelmäßige mindestens jährliche Begehung und Kontrolle der Umsetzung der Hygienemaßnahmen in den Bereichen einer Einrichtung, denen ein Infektionsrisiko zugerechnet werden kann, sicherzustellen
  6. bei der Aufklärung und der Bewältigung von Ausbrüchen mitzuwirken und
  7. an der Fortbildung des Personals der vollstationären Einrichtung zu Hygiene und Infektionsprävention mitzuwirken sowie sich gemäß § 5 Absatz 2 fortzubilden.
- (5) Als Hygienefachkraft ist fachlich geeignet, wer berechtigt ist, die Weiterbildungsbezeichnung „Hygienefachkraft“ bzw. „Fachpflegeexperte für Hygiene und Infektionsprävention“ gemäß §§ 71 bis 74 SächsGfbWBVO oder eine vergleichbare Bezeichnung nach einer landesrechtlichen Weiterbildungsregelung für Gesundheitsfachberufe zu führen.
- (6) Als Hygienebeauftragte Pflegefachkraft ist fachlich geeignet, wer berechtigt ist, die Weiterbildungsbezeichnung „Hygienebeauftragte in Pflegeeinrichtungen“ gemäß §§ 75 bis 78 SächsGfbWBVO oder eine vergleichbare Bezeichnung nach einer landesrechtlichen Weiterbildungsregelung für Gesundheitsfachberufe zu führen.
- (7) Als Hygieneverantwortlicher kann benannt werden, wer
  1. berechtigt ist, eine Berufsbezeichnung nach dem Pflegeberufegesetz zu führen, Heilerziehungspfleger ist bzw. mindestens Niveau 3 nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen in einem Beruf der Medizin, Pflege oder Erziehung erreicht hat,
  2. über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in dem Beruf nach Nummer 1 verfügt und
  3. an einer Fortbildung zum oder zur Hygieneverantwortlichen, bei der die fachlichen Inhalte nach der Leitlinie der DGKH „Hygienebeauftragte in der stationären und ambulanten Pflege“ umgesetzt wurden, mit Erfolg teilgenommen hat; das Fortbildungscurriculum muss mindestens ein

Volumen von 80 Unterrichtseinheiten umfassen. Hygieneverantwortliche, die bereits erfolgreich eine Fortbildung mit geringerer Stundenzahl absolviert haben, können die noch fehlenden Unterrichtseinheiten durch Nachholen der für sie am besten geeigneten Inhalte ergänzen oder durch mindestens zweijähriger Berufserfahrung im Hygienebereich ausgleichen.

#### **§ 4 Hygienekommission**

(1) <sup>1</sup>In Einrichtungen nach § 1, mit Ausnahme von Einrichtungen mit weniger als 20 Plätzen, soll eine Hygienekommission oder ein anderes geeignetes verbindliches Format zur Festlegung der Schwerpunkte für die Infektionsprävention und für die einrichtungsspezifische Problemlösung etabliert werden; im Folgenden Hygienekommission genannt. <sup>2</sup>Mitglieder sollten sein:

1. die Leitung der Einrichtung,
2. die Pflegedienstleitung oder die für die Organisation der Pflege verantwortliche Leitung und
3. das Hygienefachpersonal nach § 3 Absatz 1 und 2.

<sup>4</sup>Die Hygienekommission kann weitere Mitglieder einsetzen und externe fachkundige Personen hinzuziehen. <sup>5</sup>Der Vorsitz der Hygienekommission obliegt der Leitung der Einrichtung. <sup>6</sup>Die Hygienekommission wird jährlich oder anlassbezogen durch die Leitung einberufen. <sup>7</sup>Wenn in der Einrichtung ein Ausbruch auftritt oder vermutet wird oder besondere, die Hygiene betreffende Vorkommnisse bekanntwerden, unterrichtet die oder der Vorsitzende die Mitglieder der Hygienekommission unverzüglich und beruft die Hygienekommission umgehend ein. <sup>8</sup>Die oder der Vorsitzende beruft die Hygienekommission unverzüglich ein, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Mitglieder der Hygienekommission sind für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kommission bzw. des entsprechenden Gremiums freizustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Hygienekommission hat insbesondere

1. die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene, die nach § 35 Absatz 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes in Hygieneplänen festzulegen sind, zu beschließen, an deren Fortschreibung und Überwachung mitzuwirken und deren Einhaltung auf Grundlage der Ergebnisse nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 zu überwachen und jährlich auf Aktualität zu prüfen,
2. bei der Planung von Baumaßnahmen, der Beschaffung von Gütern einschließlich Medizinprodukten sowie der Änderung von Organisationsplänen mitzuwirken, soweit Belange der Hygiene und Infektionsprävention berührt sind, und
3. die Fortbildungen für das Personal zu Hygiene und Infektionsprävention zu beschließen.

(3) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Beratungen sind zu dokumentieren. <sup>2</sup>Die Dokumentationen sind mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren. Dem zuständigen Gesundheitsamt ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

#### **§ 5 Fortbildung der Beschäftigten**

(1) Die Leitung einer Einrichtung nach § 1 hat die Fort- und Weiterbildung des in der Einrichtung beschäftigten Hygienefachpersonals auf dem Gebiet der Hygiene und Infektionsprävention gemäß Absatz 2 sicherzustellen.

(2) Das Hygienefachpersonal ist verpflichtet, sich mit dem jeweils aktuellen Stand der Hygiene und Infektionsprävention vertraut zu machen und sich mindestens alle zwei Jahre zu Hygiene und Infektionsprävention fortzubilden.

(3) Die Fortbildungen sind von der Leitung der Einrichtung zu dokumentieren und auf Verlangen des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes nachzuweisen.

## **§ 6 Erkennung von Risiken**

<sup>1</sup>Die Leitung einer Einrichtung hat sicherzustellen, dass Bewohnerinnen und Bewohner, von denen ein Risiko für die Weiterverbreitung von Krankheitserregern ausgeht, frühzeitig erkannt werden und dass nach den innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionsprävention beim Vorliegen eines solchen Risikos

1. unverzüglich Maßnahmen der Hygiene und Infektionsprävention gemäß Hygieneplan ergriffen werden und
2. das Risiko und die Maßnahmen so dokumentiert und kommuniziert werden, dass das Personal leicht und sicher erkennen kann, welche besonderen Schutzmaßnahmen beim weiteren Umgang mit der Bewohnerin oder dem Bewohner zu treffen sind.

## **§ 7 Akteneinsicht**

Nach § 3 Absatz 1 benannte Hygienebeauftragte Pflegefachkräfte, Hygienefachkräfte und Hygieneverantwortliche dürfen in die Unterlagen der Einrichtung einschließlich der Bewohnerakten Einsicht nehmen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist.

## **§ 8 Information des Personals**

<sup>1</sup>Die Leitung einer Einrichtung hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass das beschäftigte Personal und andere im Auftrag der Einrichtung dort tätige Personen mit Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern bei Beginn der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, entsprechend ihrer Tätigkeit über die in den Hygieneplänen festgelegten innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Hygiene und Infektionsprävention informiert werden. Der Hygieneplan muss dem in Satz 1 genannten Personenkreis zugänglich und einsehbar sein.

(2) Das Personal und andere im Auftrag der Einrichtung regelmäßig tätige Personen mit Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern sind fortlaufend über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen sowie pflegeassoziierten Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen und Multiresistenzen zu informieren. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen.

## **§ 9 Information bei Verlegung und Überweisung sowie sektorenübergreifende Zusammenarbeit**

(1) Die Leitung der Einrichtung hat sicherzustellen, dass die aufnehmenden bzw. weiterbehandelnden Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens sowie das für den Krankentransport oder den Rettungsdienst eingesetzte Personal mit unmittelbarem Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern mit übertragbaren Infektionen und Krankheitserregern mit Multiresistenzen unverzüglich und vorzugsweise in Form eines standardisierten Überleitungsbogens die erforderlichen Informationen zur Infektionsprävention und Erregerübertragung erhält. Dies hat im Regelfall vor oder in Akutfällen bei Verlegung oder Überweisung der Bewohnerinnen und Bewohner zu erfolgen. Dabei sind die allgemeinen Datenschutzvorschriften zu beachten. Zur Informationsweitergabe sind die Einrichtungen gemäß § 1 verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Einrichtungen sollen die Möglichkeit erhalten, im Interesse der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung nosokomialer und pflegeassoziierten Infektionen sowie zur Vermeidung der Übertragung von Erregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen eng mit anderen ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in der Region

zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Dabei soll zum Zweck des Informationsaustausches eine nachhaltige Kooperation in Form von Netzwerken zwischen den verschiedenen Leistungserbringern und weiteren Akteuren gebildet werden. <sup>3</sup>Die Bildung und Koordinierung der Netzwerke erfolgt durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das nach § 3 Absatz 1 und 2 erforderliche Personal nicht beschäftigt, einsetzt oder zur Beratung hinzuzieht,
2. die Fort- und Weiterbildung des Hygienefachpersonals nach § 5 nicht gewährleistet,
3. entgegen § 9 infektionsschutzrelevante Informationen nicht unverzüglich weitergibt.

(2) <sup>1</sup>Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die Gesundheitsämter. <sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 11 Übergangsfrist**

Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht das geforderte Hygienefachpersonal nach § 3 vorweisen können, haben die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 bis spätestens zum 31.12.2028 zu erfüllen. Für die übrigen Regelungsgegenstände gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2026.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*[Ort einfügen], den [Datum einfügen]*

**Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Petra Köpping**